

Handynutzung am FGH (SchuKo-Beschluss vom 7.10.2026)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

SchülerInnen der Sekundarstufe II dürfen ihre Handys und Smartwatches im Oberstufenraum und auf dem Forum nutzen (SuS der Sek I, s. 2.2., „Sonderregelungen“).

Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; sie sollten in der Tasche oder an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Lehrkraft untersagt.

In Prüfungen sind Handys sowie alle weiteren privaten digitalen Endgeräte auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Diabetes-Überwachung) auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal nutzen die Geräte zur dienstlichen Kommunikation und sollen ihrer Vorbildfunktion gerecht werden.



3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß

Maßnahme

Missachtung der Regeln

Erster Verstoß

In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages).

Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)

In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Gerätes, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch, ggfs. Einberufen einer Teilkonferenz, § 53 SchulG (s.o.).

Nutzung in Prüfungssituationen

Wertung als Täuschungsversuch

Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)

Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Regelung wird über die Klassen- und Stufenleiter im SJ 26/27 erstmalig vorgestellt und zukünftig als Ergänzung zur **Schul- und Hausordnung** und zu den **Regeln für die Benutzung der Schulcomputer/-tablets** im Schuljahresplaner abgedruckt.

Sie ist auf der Schulhomepage einsehbar und in diesem Schuljahr in den Klassenbüchern eingeklebt.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 02.11.2026 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz in einem partizipativen Prozess überprüft und ggfs. angepasst.

